



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 13-25 d 04.11/9-2023/1
Ihr Ansprechpartner: ~~8500085800018~~
Zimmernummer: 1.10a (Kollegiengebäude)
Telefon/ Fax: ~~06151 12 6347~~
E-Mail: ~~RPDA@rpda.hessen.de~~ rpda.hessen.de
Datum: 26. April 2024

3 K 756/24.DA

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Dr. Fritz u.a. ./ Land Hessen

beantrage ich unter Berufung auf die dem Gericht vorliegende Generalvollmacht,

die Klage abzuweisen.

Der Entscheidung durch die Berichterstatterin/den Berichtstatter oder die Vorsitzende/den Vorsitzenden stimme ich zu.

Begründung:

I.

Die Kläger beantragten mit Schreiben vom 20.10.2023 die Anerkennung einer selbstständigen Verbrauchsstiftung unter dem Namen FUNDATIO bei dem Beklagten.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Wie auf der von den Klägern eingerichteten Webseite <https://fundatio.info/> nachlesbar, wollen die Kläger mit dem „Projekt Fundatio“ bereits durch die Errichtung der Stiftung zur Klärung vieler Zweifelsfragen im Stiftungswesen beitragen. Dazu wurde eine besonders flexibel ausgestaltete Stiftung geplant, deren Satzung in ihren Formulierungen besonders viele strittige Fragen adressieren soll. Herr Dr. Barzen gab in einem Interview mit StifterTV am 15.05.2023 an, die Rechtsform Stiftung gewählt zu haben, um damit exemplarisch Rechtsfragen bei den Behörden durch zu exerzieren und gegebenenfalls einer gerichtlichen Prüfung zuzuführen.

Die Kläger legten im März 2023 diese Satzung Stiftungsbehörden aller 16 Bundesländer zur Vorprüfung zu. Die Antworten der Stiftungsbehörden und Ergebnisse der Vorprüfung wurden sodann auf der Internetseite der Kläger veröffentlicht. Neben einer Tabelle mit der Auswertung der Stellungnahmen sind auch die jeweiligen Antwortschreiben der Behörden auf der Website einsehbar.

Mit Schreiben vom 20.10.2023 beantragten die Kläger die Anerkennung der Stiftung. Laut Angabe auf ihrer Webseite stellten sie den Antrag auf Anerkennung zudem beim Ministerium des Innern und für Kommunales in Dresden, beim Ministerium für Inneres und Kommunales in Erfurt, beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser in Hildesheim, bei der Bezirksregierung Münster und beim Ministerium des Innern und für Kommunales in Potsdam.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens lehnte der Beklagte den Antrag auf Anerkennung mit Schreiben vom 29.02.2024 ab.

Bezüglich des weiteren Schriftwechsels zwischen Klägerin und Beklagtem wird auf die Anlagen der Klageschrift sowie die Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Die Klage ist unbegründet. Die Ablehnung der Anerkennung der Stiftung ist rechtmäßig, da die mit dem Anerkennungsantrag vorgelegte Satzung nicht gemäß § 82 BGB

anerkennungsfähig ist. Insbesondere sind die Anforderungen an den Stiftungssitz gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 lit.c BGB nicht erfüllt.

Der Antrag auf Anerkennung der Stiftung sieht keinen tauglichen Rechtssitz der Stiftung vor. Denn eine Stiftung muss bei ihrer Anerkennung einen tatsächlichen Mindestbezug zu ihrem Rechtssitz aufweisen (vgl. MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, BGB § 81 Rn. 30; ebenso BeckOK BGB/Backert, 69. Ed. 1.5.2022, BGB § 81 Rn. 7; vgl. auch Stumpf in: Richter Stiftungsrecht, 2. Auflage 2023, § 4 Rdnr. 98; vgl. auch BT Drucksache 14/8765 S. 10). Der Stiftung Fundatio fehlt es an einem solchen tatsächlichen Mindestbezug zum Regierungsbezirk Darmstadt.

Soweit sich die Kläger auf ihre Stifterfreiheit berufen, sei ausgeführt, dass die Freiheit der Sitzbestimmung aus der durch Art. 2 Abs. 1 GG allgemein gewährleisteten Privatautonomie des Stifters bei der Begründung des Sitzes seiner Stiftung folgt (so auch Stumpf in: Richter Stiftungsrecht, 2. Auflage 2023, § 2 Rdnr. 48). Sie steht demnach unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 GG, zu der nicht nur die vom Normgeber gesetzten verfassungsgemäßen Vorschriften, sondern auch ihre Auslegung durch den Richter gehört (zu den Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1987 – 1 BvR 1052/79 –, BVerfGE 74, 129-162, Rn. 63).

Wie von den Klägern richtig dargestellt, findet sich weder in den §§ 80 ff. BGB noch im Hessischen Stiftungsgesetz (HStiftG) eine ausdrückliche Einschränkung der Sitzwahl durch die Stifter. Auch die anderen Landesstiftungsgesetze treffen dazu keine ausdrückliche Regelung, nur die SchlHStiftG-RegE geht ausdrücklich auf den Mindestbezug zum Stiftungssitz ein. Danach ist: „Ein Mindestbezug des Stifters oder des Stiftungszwecks“ zum Bundesland „obligatorisch“ (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 20/741 S. 22).

Die Erforderlichkeit eines tatsächlichen Mindestbezuges der Stiftung zum Rechtssitz ergibt sich jedoch aus der Regelungssystematik des Stiftungsrechtes und dem Bestre-

ben, rechtsmissbräuchliche Sitzwahl von Stiftungen zu verhindern (siehe zur Einschränkung zur Verhinderung des Rechtsmissbrauchs Mecking in: Der Sitz der Stiftung ZSt 07-08/2004).

Wie in den anderen Landesstiftungsgesetzen ist auch im hessischen Landesstiftungsgesetz gemäß § 3 Abs. 2 HStiftG der Sitz der Stiftung für die örtliche Zuständigkeit der Stiftungsaufsicht maßgeblich. Eine gänzlich freie Sitzwahl würde diese örtliche Zuweisung ad absurdum führen. Unter dem in diesem Zusammenhang vielfach in der Literatur verwendete Begriff des „forum shopping“ (vgl. etwa vgl. etwa Schlüter/ Stolte Stiftungsrecht Kapitel 2 Rdnr. 24;) wird gemeinhin die Auswahl jenes Bundeslandes für den Sitz einer zu errichtenden Stiftung verstanden, in dem sich der Stifter für die Verfolgung seiner Stiftungszwecke die größten Freiräume verspricht, obwohl ein über diese Absicht hinausgehender konkreter Bezug der Stiftung zu diesem gewählten Satzungssitz fehlt (Theuffel-Werhahn: Forum Shopping: Ein Mangel des Stiftungsgeschäfts, mit welchen Auswirkungen ZStV 2018, 132, 132 beck-online).

Neben der Tatsache, dass es für Stiftungen auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechtes zum 01.07.2023 weiterhin unterschiedliche Regelungsregime in den Landesstiftungsgesetzen gibt, trägt auch die Rechtsnatur der Stiftung zu der Bewertung der Wahlfreiheit des Stiftungssitzes bei. Körperschaften werden grundsätzlich von dem wandelbaren Willen der jeweiligen Mitglieder getragen und sind von diesen in jeder Hinsicht abhängig. Eine Stiftung verselbstständigt sich hingegen mit ihrer Konstituierung vom Stifter. Diese spezifische Gefährdungslage ist es, aus dem ein besonderes Schutzbedürfnis resultiert, welche die besondere Aufsichtsunterworfenheit von Stiftungen begründet (vgl. Fischer in Reichert/ Schminke/ Dauernheim/ Schiffbauer Handbuch Vereins- und Verbandsrecht § 8 Rdnr. 5). Die Stiftungsaufsicht stellt dabei eine Rechtsaufsicht dar, der unterschiedliche Funktionen zu kommen. Die Stiftungsaufsicht muss zum einen darüber wachen, dass das Stiftungshandeln mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung vereinbar ist. Daraus ergibt sich aber auch eine Garantiefunktion, da die Stiftungsaufsicht als Garant für die des Stifterwillens fungiert und damit die Umsetzung seines Stifterwillens sicherstellt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die

Stiftungsaufsicht zwingendes Recht und damit nicht disponibel sind. Die Aufsichtsunterworfenheit kann nicht in der Satzung aufgehoben werden. Zwingend ist der Charakter des Stiftungsaufsichtsrechts auch insofern, als der Stifter dem Grunde nach nicht berechtigt ist, die der Aufsichtsbehörde kraft öffentlichen Recht verliehenen gesetzlichen Befugnisse zu erweitern. Diese besondere Aufsichtsunterworfenheit der Stiftungen liegt der gesamten Regelungssystematik im Stiftungsrecht zu Grunde und ist daher auch bei den Regelungen bezüglich des Stiftungssitzes zu beachten. Es widerspräche dieser, wenn die Aufsichtsbehörde und das geltende Regelungsregime zur Disposition des Stifters stünde und von dem Stifter vollends frei wählbar wären. Vielmehr hat zumindest irgendein tatsächlicher Bezug der Stiftung zum Rechtssitz zu bestehen.

Auch der Vergleich zum Vereins- oder GmbH Recht zeigt, dass anders als in diesen Rechtsgebieten im Stiftungsrecht die Gefahr des rechtsmissbräuchlichen „forum shopping“ weiterhin besteht. Für Vereine ist mittlerweile anerkannt, dass auch die Bestimmung eines rein fiktiven Rechtssitzes möglich ist, wenn keine Rechtsmissbräuchlichkeit vorliegt (vgl. Osnabrügge in: Reichert/ Schminke/ Dauernheim/ Schiffbauer Handbuch Vereins- und Verbandsrecht Kapitel 2 Rdnr. 65). Begründet wird der Wandel der Rechtsauffassung damit, dass in der Neufassung des § 4a GmbHG und des § 5 AktG durch das MoMiG im Jahre 2008 die Ortswahlbeschränkung gänzlich gestrichen worden ist. Diese Argumentation lässt sich jedoch nicht auf Stiftungen übertragen, da für Vereine oder GmbHs kein spezifisches Landesrecht existiert. Die Auswirkungen der Sitzwahl bei einem Verein beschränkt sich daher auf die Zuständigkeit der Behörden für die Verleihung und Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie die Notvorstandsbestellung und auf die Vorgabe des Gerichtsstandes.

Auch aus der Reform des Stiftungsrechtes ergibt sich keine neue Bewertung der Rechtslage. Es wurden keine neuen Regelungen getroffen, die sich zur Sitzwahl verhalten. Aus § 81 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BGB n.F. ergibt sich kein Unterschied zum alten Stiftungsrecht in § 81 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BGB a.F. Neu eingefügt wurde § 83a BGB nF, wonach die Stiftung verpflichtet ist, die Verwaltung der Stiftung unabhängig von ihrem Satzungssitz im Inland auszuführen (vgl. dazu auch Werner Lange: Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung nach Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform (ZStV

2022, 167, 169). Hintergrund dieser Regelung ist vor allem die kollisionsrechtliche Bestimmung des Stiftungsstatus nach der Sitztheorie. § 83a BGB nF zeigt auf, dass eine begriffliche Unterscheidung zwischen Satzungssitz und Verwaltungssitz besteht. Diese Unterscheidung ist jedoch nicht neu, bereits aus dem Umkehrschluss aus § 83 Abs. 3 S. 3 BGB aF ergab sich, dass eine Identität von Satzungssitz und Verwaltungssitz nicht immer erforderlich ist.

Die Argumentation der Kläger, dass nach der Stiftungsreform die Frage des Stiftungssitzes anders zu bewerten sei, verfängt daher nicht. Eine Einschränkung der gänzlich freien Sitzwahl ist vielmehr auch nach der Reform des Stiftungsrechtes erforderlich, da weiterhin Unterschiede in den Landesstiftungsgesetzen bestehen. Das Hamburgische Stiftungsgesetz kennt etwa nach wie vor sein „Stifterprivileg“, wie bislang schränken einige Landesgesetze die Stiftungsaufsicht für bestimmte Stiftungstypen, v.a. Familienstiftungen (neu vereinzelt sogar Verbrauchsstiftungen) ein, Schleswig-Holstein verlangt Stiftungen, deren Grundstockvermögen mindestens zwei Millionen Euro beträgt, neu eine Pflichtprüfung ab. Und in Bayern bestehen weiterhin für Stiftungen des öffentlichen Rechts die Genehmigungspflichten für bestimmte, als typologisch „riskant“ eingestufte Rechtsgeschäfte (vgl. zum Vergleich des Landesstiftungsrechtes Uhl: Der Praxistest hat begonnen ZStV 2024, 1, 2 beck-online). Ohne Einschränkung der Sitzwahl bestünde daher die Möglichkeit, den Sitz der Stiftung so zu wählen, dass ein gewünschtes Landesstiftungsregime Anwendung findet.

Um eine einheitliche Rechtspraxis bei der Anerkennung von Stiftungen zu gewährleisten, wurden im Erlass des Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) vom 19.11.2020 die Mindestanforderungen an den Stiftungssitz konkretisiert. Danach muss für die Annahme eines rechtmäßigen Rechtssitzes mindestens einer der folgenden Anforderungen gegeben sein: Der Wohnsitz des Stifters befindet sich im Bezirk der Aufsichtsbehörde, der Verwaltungssitz der Stiftung befindet sich im Bezirk der Aufsichtsbehörde oder der Stiftungszweck wird im Bezirk der Aufsichtsbehörde erfüllt. Dieser seither zur Verwaltungspraxis gewordene Erlass ist auch verhältnismäßig.

Entgegen der Auffassung der Kläger sind die entwickelten Kriterien geeignet, einen tatsächlichen Bezug der Stiftung bei der Anerkennung zu begründen und damit eine rechtsmissbräuchliche Wahl des Rechtssitzes zu verhindern.

Der Wohnsitz des Stifters stellt einen tauglichen Fall des Mindestbezuges der Stiftung zum Rechtssitz dar. Der Wohnsitz des Stifters kann klar zugeordnet werden und lässt sich entgegen der Darstellung der Kläger nicht jederzeit willkürlich verlagern. Vielmehr ist der Wohnsitz des Stifters nach §§ 17 Abs. 1, 22 Abs. 1 BMG von dem Beziehen und dem vorwiegenden Benutzen einer Wohnung abhängig. Auch ist die nach der Anerkennung der Stiftung bestehende Selbstständigkeit vom Stifter nicht „gänzlich unvereinbar“ mit der Heranziehung des Wohnsitzes als Kriterium. Auch der Gesetzgeber nimmt in § 81 Abs. 4 BGB für den Stiftungssitz Bezug auf den Wohnsitz des verstorbenen Stifters, wenn im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt worden ist. Zum einen kann die örtliche Nähe im Anerkennungsverfahren bei der Korrespondenz hilfreich sein, zuvorderst verhindert das Kriterium jedoch eine an dem gewünschten Regelungsregime orientierte rechtsmissbräuchliche Sitzwahl.

Auch der Verwaltungssitz stellt ein taugliches Kriterium für einen tatsächlichen Bezug der Stiftung zum Rechtssitz dar. Der Verwaltungssitz hängt nicht von rechtlichen, sondern von tatsächlichen Verhältnissen ab. Er bestimmt sich nach dem Ort des Mittelpunktes der geschäftlichen Oberleitung, an dem der maßgebliche Wille für die Geschäftsführung gebildet wird, wobei es auf die Entscheidungsträger der Stiftung und nicht auf untergeordnete Verwaltungseinheiten ankommt (so Theuffel-Werhahn in: ZStV 2018, 132, 132 beck-online). Diesen tatsächlichen Bezug hatte auch der Gesetzgeber anerkannt. Denn nach der alten Rechtslage (§ 83 S. 3 BGB a.F.) galt, soweit der Stifter zu seinen Lebzeiten versäumt hatte, den Stiftungssitz zu bestimmen, der Ort der tatsächlichen Verwaltung als Stiftungssitz. In den weitüberwiegenden Fällen der Antragstellung stimmen der Verwaltungssitz und der Rechtssitz der Stiftung zudem überein. Der Verwaltungssitz als Anknüpfungspunkt für den Rechtssitz ist auch insofern zielführend, als durch die örtliche Nähe die Aufsichtstätigkeit der Stiftungsbehörde effektiver möglich ist.

Schließlich stellt auch die Zweckerfüllung der Stiftung ein taugliches Kriterium für einen tatsächlichen Bezug der Stiftung zum Rechtssitz dar. Ein solcher inhaltlicher Bezug kann bei örtlich tätigen Stiftungen einfach bestimmt werden. Aber auch bei überörtlichen Tätigkeiten kann ein regionaler Förderschwerpunkt bestehen, der als Anhaltspunkt genommen werden kann (vgl. etwa Schlüter/ Stolte Stiftungsrecht Kapitel 2 Rdnr. 24). Entgegen den Bedenken der Kläger hat eine nachträgliche Änderung des Förderschwerpunktes keine Auswirkung auf den Stiftungssitz und die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Denn die überwiegende Erfüllung der Stiftungszwecke im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde muss zum Zeitpunkt der Anerkennung angenommen werden können.

Die aufgestellten Kriterien für einen tatsächlichen Bezug der Stiftung zum gewählten Rechtssitz sind auch angemessen. Denn es ist Stiftern im Hinblick auf die Unterbindung einer rechtsmissbräuchlichen Rechtssitzwahl zumutbar, einen Stiftungssitz zu wählen, der einen dieser drei Kriterien erfüllt. Dass die Kriterien alternativ vorliegen müssen, trägt entgegen der Auffassung der Kläger zur Angemessenheit der Einschränkung bei. Die Kriterien wurden in der Abwägung entwickelt, eine Rechtsmissbräuchliche Sitzwahl bei weitestgehend bestehender Stifterfreiheit zu verhindern. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Stifterfreiheit liegt daher nicht vor.

Sollten die angewendeten Kriterien zur Feststellung eines Bezuges zum Rechtssitz entgegen der von dem Beklagten vertretenen Auffassung vom Gericht als unverhältnismäßig angesehen werden, so ist der von den Klägern vorgesehene Rechtssitz der Stiftung dennoch auf Grund von Rechtsmissbräuchlichkeit abzulehnen. Denn der Stiftung fehlt jeglicher Bezug zum gewählten Rechtssitz, so dass dieser als Scheinsitz anzusehen und die Anerkennung abzulehnen ist. Anhaltspunkte für einen Scheinsitz können sich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtshofes zu Scheinsitzen einer GmbH etwa dann ergeben, wenn am eingetragenen Firmensitz keinerlei Geschäftsleitungs- und Arbeitgeberfunktion, Behördenkontakt und Zahlungsverkehr stattfindet (vgl. BFH, Urteil vom 27.06.1996 - V R 51/93, DStR 1996, 1806, beck-online). Diese Kriterien lassen sich auch auf die Sitzwahl der Stiftungen übertragen (so etwa Lorenz/Meyers: Die Wahl des Stiftungssitzes (DStR 2023, 2013) S. 2015).

Die Kläger haben nicht vorgetragen, dass sie in irgendeiner Weise im Regierungsbezirk Darmstadt tätig werden wollen. Der Verwaltungssitz soll vielmehr nach Mitteilung der Kläger Berlin sein. Der Rechtssitz Darmstadt wurde dem Anschein nur danach ausgewählt, dass gerade kein tatsächlicher Bezug zur Stiftung gegeben ist und somit die Kläger die Möglichkeit haben, Rechtsprechung zum Thema Sitzwahl der Stifter zu erzeugen. Denn der Kläger Mecking bringt in seinem Aufsatz „Chancen für die Stifterfreiheit“ selbst zum Ausdruck, dass die Satzung der Stiftung Fundatio offene Fragen adressiert (Mecking: Chancen für die Stifterfreiheit ZStV 2023, 153, 154 beck-online). Wurde die Sitzwahl lediglich aus dem Motiv getroffen, eine gerichtliche Entscheidung zum Thema Satzungssitz herbeizuführen, ist jedenfalls dies als rechtsmissbräuchlich anzusehen.

Abschließend ist noch auszuführen, dass der Antrag schon deswegen nicht anerkennungsfähig ist, da vorliegend effektiv eine Vielzahl an Rechtssitzen gewählt wurde. Die Kläger haben ausweislich ihrer Website den Antrag auf Anerkennung der Stiftung Fundatio nicht nur beim beklagten Land Hessen, sondern ebenso in Sachsen, Thüringen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg gestellt. Da es sich nach den Ausführungen der Kläger um eine einzelne Stiftung handelt, läge hier spätestens bei der Anerkennung der Stiftung in mehreren Bundesländern ein Mehrfachsitz vor. Dies ist jedoch allein schon aufgrund der zu erwartenden Kollision der verschiedenen Landesstiftungsgesetze nicht hinnehmbar.

Sollte das Gericht entgegen dem Vorgebrachten von einer Rechtmäßigkeit der Sitzwahl ausgehen, so wäre das Vorliegen der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen für die Stiftung Fundatio vom Gericht näher zu beleuchten.

Unter anderem erwähnt sei dabei die Vermögensausstattung der Stiftung. Das Stiftungsgeschäft sieht vor, dass der Stiftung ein Vermögen von insgesamt 10.000 € gewidmet werden soll. Das Stiftungsvermögen soll einen Monat nach Zugang der Anerkennung fällig sein. Es soll aber in jährlichen Raten zu zehn gleichen Anteilen über die Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, übertragen werden können. Dabei dürfte zum einen die Rechtmäßigkeit der Höhe der Vermögensausstattung von nur 10.000 Euro

fraglich sein (vgl. dazu etwa Godron in: Richter Stiftungsrecht § 7 Rdnr. 11). Zum anderen erscheint es höchst fraglich, ob die Übertragung des Vermögens auf die Stiftung über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt werden darf. Denn nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB muss der Stifter im Stiftungsgeschäft ein Vermögen widmen, das der Stiftung zu deren eigenen Verfügung zu überlassen ist. Dabei muss die Stiftung nicht nur Inhaber des Stiftungsvermögens sein, sondern auch uneingeschränkt über das eigene Vermögen verfügen können (vgl. BT- Drucksache 19/28173 S. 48 f.).

Auch die Rechtmäßigkeit von § 7 Abs. 4 der Satzung erscheint fraglich. Denn nach § 85 Abs. 4 S. 3 BGB sind Satzungsbestimmungen, die abweichend von den § 85 Abs. 1 bis 3 BGB Satzungsänderungen zulassen, nur dann wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt. In § 7 Abs. 4 BGB wird dem Stiftungsvorstand jedoch eine weitreichende Ermächtigung zur Änderung des Stiftungszweckes gegeben, die allein unter die Voraussetzung der Überzeugung des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes gestellt werden soll. Nach der Gesetzesbegründung kann der Stifter dem Stiftungsvorstand keine Pauschalermächtigung zur Änderung der Satzung erteilen. Vielmehr sind an die Bestimmtheit der Ermächtigung in der Satzung umso höhere Anforderungen zu stellen, je bedeutender die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll (vgl. BT- Drucksache 19/28173 S. 68).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

~~XXXXXXXX~~